

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:

IV B - TLSD 5010 + 3520

Bearbeiter:

Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer: 1103

Telefon: (030) 9020 - 3054

Telefax: (030) 902028 – 3054

E-Mail: petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum **22. Mai 2020**

Rundschreiben SenFin IV Nr. 46/2020

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Statusfeststellung von Erwerbstätigen

hier: Abgrenzung einer **abhängigen** Beschäftigung von einer **selbständigen** Tätigkeit zur Feststellung der „Arbeitnehmereigenschaft“

Rundschreiben InnSport I Nr. 47/2010 und SenFin IV Nr. 51/2018

Anlage: *Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 21.03.2019 über die „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“*

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Überarbeitung des gemeinsamen SV-Rundschreibens vom 13.04.2010 zur „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“
- Bekanntgabe
 - eines aktualisierten Katalogs bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit (Anlage 5 des beigefügten Rundschreibens) sowie
 - eines Abgrenzungskatalogs für im Bereich Theater, Orchester, Film, Fernsehen usw. tätige Personen (Anlage 1 des beigefügten Rundschreibens)
- Aufhebung der Rundschreiben InnSport I Nr. 47/2010 und SenFin IV Nr. 51/2018



I. Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft im Sozialversicherungsrecht

1. Allgemeines

Das **Statusfeststellungsverfahren** im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung dient dazu, den Status von Personen als **abhängig** Beschäftigte oder **selbstständig** Tätige verbindlich festzustellen. Für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens ist die **Clearingstelle** der Deutschen Rentenversicherung Bund zuständig. Die Entscheidung der Clearingstelle ist für alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung **bindend**. Es wird zwischen dem sogenannten **optionalen** und dem **obligatorischen** Statusfeststellungsverfahren unterschieden.

Das beigefügte *Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger* vom 21.03.2019 beschreibt umfassend die **optionale** und **obligatorische** Statusfeststellung von Erwerbstätigen (vgl. Anlage).

Aufgrund gesetzlicher Änderungen, ergangener Rechtsprechung (insbesondere die Entscheidung des BSG vom 07.06.2018 - B 12 KR 17/17 R) sowie zwischenzeitlich erzielter Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wurde das bisherige SV-Rundschreiben vom 13.04.2010 überarbeitet. Das aktualisierte Rundschreiben nebst Anlagen löst das bisherige mit **Wirkung vom 01.07.2019** ab.

Der „*Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit*“ wurde ebenfalls neu gefasst und liegt dem aktuellen SV- Rundschreiben als **Anlage 5** bei. Außerdem sind als **Anlage 1** der von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger erarbeitete „*Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen*“ sowie die entsprechenden Formulare zur Statusfeststellung (**Anlage 6**) beigefügt.

Die Rundschreiben **InnSport I Nr. 47/2010** und **SenFin IV Nr. 51/2018** sind damit gegenstandslos und werden durch das vorliegende Rundschreiben ersetzt.

2. Optionales Statusfeststellungsverfahren (auf Antrag)

(siehe Pkt. 4 des beigefügten SV-Rundschreibens)

2.1. Wenn Zweifel hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung einer Erwerbstätigkeit als **selbständige** Tätigkeit oder **abhängige** Beschäftigung bestehen, verschafft das **optionale** Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - SGB - IV hierüber Rechtssicherheit für die Beteiligten. Zudem wird bei Feststellung einer abhängigen Beschäftigung entschieden, ob **Versicherungspflicht oder -freiheit** in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht.

2.2. Beteiligte, die eine Statusfeststellung nach Satz 1 der oben genannten Vorschrift beantragen können, sind nur die Vertragspartner - also der **Auftraggeber** und der **Auftragnehmer** beziehungsweise der **Arbeitgeber** und der **Arbeitnehmer**. Die Beteiligten können gemeinsam, aber auch jeder allein, das Verfahren beantragen; auch für im Zeitpunkt der Antragstellung bereits beendete Vertragsverhältnisse. Sie brauchen sich in der Beurteilung der Erwerbstätigkeit nicht einig zu sein. Wird der Antrag nur von einem Beteiligten gestellt,

so wird der andere Vertragspartner als weiterer Beteiligter von Amts wegen in das Verwaltungsverfahren mit einbezogen.

- 2.3. Das Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits eine **Einzugsstelle** (z. B. im Rahmen einer Prüfung nach § 28h Absatz 2 SGB IV) oder ein **Rentenversicherungsträger** (im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 SGB IV) ein Verfahren zur Feststellung des Status der Erwerbsperson durchgeführt oder eingeleitet hat.
- 2.4. Die Auftrag gebende Dienststelle hat bei Begründung des Vertragsverhältnisses **mit größter Sorgfalt** zu prüfen, ob der Auftragnehmer bei ihr **selbständig tätig** ist oder von ihr im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV **abhängig beschäftigt** wird. Dafür gelten die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Grundsätze, nach denen typische Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine **Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers** sind. Auf die Ausführungen im *Gemeinsamen SV-Rundschreiben* unter Tz. 3.1 und 3.2 - Abgrenzung des Beschäftigungsverhältnisses vom Dienst-/Werkvertrag - wird insoweit verwiesen.
- 2.5. Sofern die Auftrag gebende Dienststelle der Auffassung ist, dass im konkreten Einzelfall keine abhängige Beschäftigung vorliegt, ist zwar formal von ihr nichts zu veranlassen. Allerdings geht sie das **Risiko** ein, dass bei einer Prüfung durch einen Versicherungsträger und ggf. im weiteren Rechtsweg durch die Sozialgerichte der Sachverhalt anders bewertet wird und dadurch die **Nachzahlung von Beiträgen** erforderlich wird. Auf § 28 g SGB IV wird in diesem Zusammenhang verwiesen, wonach ein unterbliebener Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen von den Bezügen eines Arbeitnehmers nur bei den **drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen** nachgeholt werden darf. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine rückwirkende Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen nur dann zulässig, wenn der Beitragsabzug **ohne Verschulden** des Arbeitgebers unterblieben ist.
- 2.6. In **Zweifelsfällen** wird daher dringend empfohlen, das Antragsverfahren zur Statusklärung bei der Clearingstelle einzuleiten.
Der Antrag sollte unverzüglich - in der Regel **innerhalb eines Monats** nach Aufnahme der Tätigkeit - gestellt werden, damit für den auf die **Bekanntgabe** der Entscheidung der Clearingstelle **hinausgeschobenen Beginn** einer etwaigen Sozialversicherungspflicht die Voraussetzungen nach § 7 a Abs. 6 SGB IV gelten.
Die verspätete Einleitung des Statusfeststellungsverfahrens führt dazu, dass die Versicherungs- und Beitragspflicht stets **rückwirkend** mit dem **Eintritt** in das festgestellte versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis beginnt (vgl. Tz. 4.3.1 bzw. 4.3.2 des *Gemeinsamen SV-Rundschreibens*).

3. Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren (von Amts wegen) (siehe Pkt. 5 des beigefügten SV-Rundschreibens)

- 3.1. Nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV in der Fassung ab 1.1.2005 ist in bestimmten Fällen obligatorisch, das heißt **zwingend** ein Statusfeststellungsverfahren einzuleiten.
Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Arbeitgeber eine Anmeldung für seinen **Ehegatten / Lebenspartner** oder für einen geschäftsführenden **Ge-**

sellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31.12.2004 erstellt. Seit dem 1.1.2008 ist auch bei der Neuanschaffung der Beschäftigung eines **Abkömmlings** des Arbeitgebers ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durchzuführen.

3.2. Aufgrund der besonderen Kennzeichnung bei der Anmeldung durch den Arbeitgeber mit entsprechenden Schlüsselzahlen (Statuskennzeichen: „1“ oder „2“) wird von der Einzugsstelle **automatisch** das obligatorische Statusfeststellungsverfahren eingeleitet.

4. Rentenversicherungspflicht Selbständiger und Befreiungsmöglichkeiten

4.1. **Selbständig** Tätige unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (§ 2 SGB VI). Jedoch besteht gemäß § 6 SGB VI die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Betroffene sind bei Begründung des Vertragsverhältnisses **allgemein** auf eine etwaige eintretende Rentenversicherungspflicht und auf die unter bestimmten Voraussetzungen greifenden Befreiungsmöglichkeiten in geeigneter Weise hinzuweisen.

4.2. Der **Auftraggeber** (Arbeitgeber) hat in diesem Zusammenhang **keine Melde-** bzw. **Beitragspflichten** gegenüber dem Rentenversicherungsträger, da die ggf. eintretende Rentenversicherungspflicht **nicht** aufgrund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses, sondern **aufgrund der Selbständigkeit** eintritt.

4.3. Auftretende Fragen sind von den **selbständig Tätigen** daher **ausschließlich** mit der Deutschen Rentenversicherung Bund zu klären.

II. Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft im Lohnsteuerrecht

1. Allgemeines

Wer Arbeitnehmer ist, ist unter Beachtung der Vorschriften des § 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nach dem **Gesamtbild der Verhältnisse** zu beurteilen. Die arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung ist unmaßgeblich. Für eine Arbeitnehmereigenschaft können insbesondere folgende Merkmale sprechen:

- persönliche Abhängigkeit,
- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit,
- feste Arbeitszeiten,
- Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort,
- feste Bezüge,
- Urlaubsanspruch,
- Anspruch auf sonstige Sozialleistungen,
- Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall,
- Überstundenvergütung,

- zeitlicher Umfang der Dienstleistungen,
- Unselbständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit,
- kein Unternehmerrisiko,
- keine Unternehmerinitiative,
- kein Kapitaleinsatz,
- keine Pflicht zur Beschaffung von Arbeitsmitteln,
- Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern,
- Eingliederung in den Betrieb,
- Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolges,
- Ausführung von einfachen Tätigkeiten, bei denen eine Weisungsabhängigkeit die Regel ist.

Diese Merkmale ergeben sich regelmäßig aus dem der Beschäftigung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis, sofern die Vereinbarungen ernsthaft gewollt sind und tatsächlich durchgeführt werden. Dabei sind die für oder gegen ein Dienstverhältnis sprechenden Merkmale ihrer Bedeutung entsprechend gegeneinander abzuwägen.

Bezüglich der Arbeitnehmereigenschaft von Künstlern und verwandten Berufen wird auf die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 05.10.1990, BStBl I S. 638, unter Berücksichtigung der Änderungen (geänderte Anlage) durch BMF-Schreiben vom 09.07.2014, BStBl I S. 1103 (unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Künstler), sowie vom 31.07.2002, BStBl I S. 707 unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF-Schreiben vom 28.03.2013, BStBl I S. 443 (beschränkt einkommensteuerpflichtige Künstler), verwiesen.

2. Anrufungsauskunft

Bestehen Zweifel, ob im Einzelfall eine Arbeitnehmereigenschaft gegeben ist, kann beim zuständigen **Betriebsstättenfinanzamt** gemäß § 42e Einkommensteuergesetz ein Antrag auf Erteilung einer Anrufungsauskunft gestellt werden. Die **gebührenfreie Auskunft** bindet das Finanzamt gegenüber dem, der sie erbeten hat. Es wird dringend empfohlen, in **Zweifelsfällen** von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um diesbezügliche Lohnsteuernachforderungen im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfungen zu vermeiden.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr